



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 09.04.2020

Attacke eines 27-jährigen Tunesiers mit Machete in Augsburg

Am 31.03.2020 attackierte ein 27-jähriger Tunesier mehrere Personen im Univiertel der Stadt Augsburg mit einer Machete. Dabei wurde eine Person am Kopf verletzt, es entstand außerdem ein Sachschaden an mehreren Fahrzeugen. Bei dem Vorfall kam auch ein Sondereinsatzkommando zum Einsatz (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Mann-schlaegt-mit-Axt-auf-Bus-ein-und-greift-zwei-Passanten-mit-Machete-an-id57159471.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie war nach Kenntnis der Staatsregierung der chronologische Ablauf dieser Tat vom 31.03.2020 aus Polizeisicht (bitte Uhrzeit des Eingangs des Notrufs, des Eintreffens der Kräfte am Tatort, die an der „Großfahndung“ beteiligten Kräfte, die Uhrzeit der Festnahme des „18-Jährigen“, die Zahl der vor Ort beteiligten Beamten nennen)? 2
- 1.2 Wann wurden Spezialkräfte alarmiert? 2
- 1.3 Welche Informationen erhielt die nahe gelegene Universität? 2

- 2.1 Bezog bzw. bezieht der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung Sozialleistungen? 2
- 2.2 Wenn ja, welche (bitte die jeweilige Höhe mit angeben)? 2
- 2.3 Geht der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung einer geregelten Arbeit nach? 2

- 3.1 Seit welchem Datum befindet sich der Tatverdächtige bereits innerhalb der EU bzw. des Schengenraums (bitte chronologisch die Grenzübertritte des Täters in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)? 3
- 3.2 Welche Wohnorte hatte der Tatverdächtige innerhalb Deutschlands (bitte chronologisch alle Wohnorte des Tatverdächtigen innerhalb Deutschlands und insbesondere innerhalb Bayerns aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug bzw. eine Verlegung)? 3
- 3.3 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell? 3

- 4.1 Ist der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung in der Vergangenheit bereits straffällig geworden? 3
- 4.2 Wenn ja, wegen welcher Straftaten war dies der Fall? 3
- 4.3 Wenn ja, welche Verurteilungen haben sich daraus ergeben? 3

- 5.1 Liegen nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Tat vom 31.03.2020 Anhaltspunkte für ein religiöses Motiv vor? 3
- 5.2 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand nach Kenntnis der Staatsregierung gegen den Tatverdächtigen durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer bzw. die Geschädigten gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)? 3
- 5.3 Welche Staatsangehörigkeiten haben die Opfer bzw. Geschädigten der Tat? ... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.05.2020

1.1 Wie war nach Kenntnis der Staatsregierung der chronologische Ablauf dieser Tat vom 31.03.2020 aus Polizeisicht (bitte Uhrzeit des Eingangs des Notrufs, des Eintreffens der Kräfte am Tatort, die an der „Großfahndung“ beteiligten Kräfte, die Uhrzeit der Festnahme des „18-Jährigen“, die Zahl der vor Ort beteiligten Beamten nennen)?

Im Zusammenhang mit dem vom Fragesteller erwähnten Sachverhalt liegen keine Erkenntnisse zu einer Festnahme einer 18-jährigen Person vor.

Im Übrigen können die Fragen nach Einbindung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord wie folgt beantwortet werden:

- Der Notruf ging um 03.55 Uhr bei der Einsatzzentrale ein.
- Die ersten Streifen trafen um 04.00 Uhr am Tatort ein.
- Im Rahmen der Sofortfahndung und der Maßnahmen am Tatort wurden mehrere Streifen der umliegenden Dienststellen eingesetzt.
- Die Festnahme des mutmaßlichen Täters erfolgte um 04.02 Uhr.

1.2 Wann wurden Spezialkräfte alarmiert?

Der Aufruf von Spezialkräften (Polizeiinspektion Spezialeinheiten) erfolgte um 06.07 Uhr zur Wohnungsdurchsuchung.

1.3 Welche Informationen erhielt die nahe gelegene Universität?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord erhielt die nahe gelegene Universität keine Informationen durch die Polizei. Dazu bestand mit Blick auf die Tatzeit kein Anlass.

2.1 Bezog bzw. bezieht der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung Sozialleistungen?

2.2 Wenn ja, welche (bitte die jeweilige Höhe mit angeben)?

2.3 Geht der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung einer geregelten Arbeit nach?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-I Va-12, Rz. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 3.1 Seit welchem Datum befindet sich der Tatverdächtige bereits innerhalb der EU bzw. des Schengenraums (bitte chronologisch die Grenzübertritte des Täters in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)?**
- 3.2 Welche Wohnorte hatte der Tatverdächtige innerhalb Deutschlands (bitte chronologisch alle Wohnorte des Tatverdächtigen innerhalb Deutschlands und insbesondere innerhalb Bayerns aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug bzw. eine Verlegung)?**
- 3.3 Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass die Fragestellungen mit folgenden Angaben zu beantworten sind:

Der Tatverdächtige hält sich seit 2012 im EU- bzw. Schengenraum bzw. in Deutschland auf und wohnt seit 2013 in Bayern.

Die Ausländerbehörden prüfen bei Straftätern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen immer die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn es zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist.

- 4.1 Ist der Tatverdächtige nach Kenntnis der Staatsregierung in der Vergangenheit bereits straffällig geworden?**
- 4.2 Wenn ja, wegen welcher Straftaten war dies der Fall?**
- 4.3 Wenn ja, welche Verurteilungen haben sich daraus ergeben?**

Mit Rücksicht auf die bereits in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist eine Beantwortung nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information nicht statthaft. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 5.1 Liegen nach Kenntnis der Staatsregierung bei der Tat vom 31.03.2020 Anhaltspunkte für ein religiöses Motiv vor?**

Derzeit liegen nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord keine Hinweise auf ein religiöses Motiv vor.

- 5.2 Welche Anzeigen wurden nach gegenwärtigem Ermittlungsstand nach Kenntnis der Staatsregierung gegen den Tatverdächtigen durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Opfer bzw. die Geschädigten gestellt (bitte die betreffenden Paragraphen vollumfänglich auflisten)?**

Das Polizeipräsidium Schwaben Nord führt derzeit unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg Ermittlungen wegen versuchten Totschlages in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung gemäß den §§ 212, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, §§ 303, 303c, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 Strafgesetzbuch.

- 5.3 Welche Staatsangehörigkeiten haben die Opfer bzw. Geschädigten der Tat?**

Die beiden Opfer bzw. Geschädigten haben die deutsche Staatsangehörigkeit.